

**Gesellschaftsvertrag
der
Stadthalle Bielefeld – Betriebsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
in
Bielefeld**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadthalle Bielefeld – Betriebsgesellschaft mit
beschränkter Haftung.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand ist der Betrieb (unternehmerische Nutzung) von Mehrzweckhallen sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Leistungen, auch im Weg der Gesamt- oder Einzelverpachtungen.

Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Stärkung der Zentralitätsfunktion der Stadt Bielefeld durch Kongress- und Ausstellungsaktivitäten sowie kulturellen Angeboten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.600,00 €.
- (2) Einziger Gesellschafter ist die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem vom Rat zu wählenden Ratsmitglied.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie ist durch den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – in dringenden Fällen von drei Tagen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer

Woche einggerufen werden, wenn der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat es beantragen.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Besondere gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt.
- (5) Die Geschäftsführung, der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie der Oberbürgermeister bzw. sein benannter Vertreter im Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich der Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklärt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- 1. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan,
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- 3. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- 4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung sowie der Abschluss ihrer Anstellungsverträge und die Regelung allgemeiner Personalangelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung; ferner die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- 5. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates,

7. die Regelung der Sitzungsentgelte der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vertreters des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung,
8. die Wahl des Abschlussprüfers,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen,
11. die Auflösung der Gesellschaft,
12. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
13. der Abschluss, die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG).

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Der Vertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahr. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt. Zu den bestellten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Bielefeld gehören.
- (2) Der Rat der Stadt Bielefeld ist berechtigt, den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Bielefeld. Nach Beendigung einer Wahlzeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates der Stadt Bielefeld, weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bielefeld angehören, während der Wahlzeit des Rates ihr Ratsmandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Der Rat der Stadt Bielefeld bestellt in diesem Fall unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit gemäß § 8 Ziffer (3).
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer seiner Wahlzeit. Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates können nur Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld bestimmt werden.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie bei dessen Rücktritt und Ausscheiden bis zur Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amte zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewährt werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt, ihre Stellungnahme zu Punkten der Tagesordnung zur Niederschrift zu erklären.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzen-

de oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn nicht unverzüglich ein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden abgegeben, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Er berät die Geschäftsführung in einzelnen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1. Abschluss von Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Unternehmen und Beteiligungen,
3. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe der Verpflichtung, Abschluss von außergewöhnlichen Miet- oder Pachtverträgen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall oder durch die jährliche Summe der wiederkehrenden Leistungen eines Dauerschuldverhältnisses eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
4. Abschluss, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen, sofern die Vergütung oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilen, sie kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer ergibt sich aus der Geschäftsordnung, sowie dem Anstellungsvertrag und dieser Satzung. Die Geschäftsführer haben im Übrigen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass vor Beginn des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung über ihn beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH **und der Stadt Bielefeld** unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 der Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Beratung und anschließend unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (4) Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
- (5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung **detailliert** Stellung zu nehmen.
- (6) Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.**

§ 14

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten keine geldwerten Vorteile gewähren.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld zzgl. Zinsen.

Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist. Falls und soweit gegen den Begünstigten kein Anspruch besteht, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht.

§ 15

- (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses hat in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erfolgen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Gesellschafterin gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
